


# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 19. Mai 1949.

01

	<b>Baudirektion</b> <b>Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Oberengstringen		0245-0011

1359. Quartierplan. Mit Eingabe vom 4. No. .... hatte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung des mit Beschluss vom 17. September 1948 festgesetzten Quartierplanes Nr. 1 im «Eggbühl» in Oberengstringen nachge- sucht. Mit Beschluss Nr. 4063 vom 30. Dezember 1948 ge- nehmigte jedoch der Regierungsrat lediglich die Bau- und Niveaulinien der im Quartierplangebiet vorgesehenen Quar- tierstrassen mit Anschlussstrassen an die Zürichstrasse (I. Kl. Nr. 1) im «Eggbühl». Er lehnte dagegen die Genehmigung des Quartierplanes ab, da dessen Gebiet in Abweichung von § 19 des Baugesetzes nicht allseitig von öffentlichen Strassen begrenzt sei.

Inzwischen setzte der Gemeinderat Oberengstringen mit Beschluss vom 1. April 1949 den Quartierplan Nr. 1 erneut fest und ersuchte mit Eingabe vom 13. April 1949 um dessen Genehmigung.

Die ergänzte Begrenzung des Quartierplangebietes trägt den Anforderungen des § 19 des Baugesetzes bestmöglich Rechnung. Südlich grenzt das Gebiet an die Zürichstrasse, nördlich an die projektierte Rebbergstrasse, deren Baulinien mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 1936 genehmigt worden sind. Die östliche Begrenzung erfolgt grösstenteils durch den projektierten Rebbergfussweg sowie durch die Liegenschaft «Eggbühl» (Kat.-Nr. 706), während gegen Westen die Liegenschaften Kat.-Nrn. 282 und 279 die Grenze bilden. Die nachträgliche Genehmigung des Quartierplanes ist erforderlich, da er die Rechtsgrundlage für die Fertig- stellung der Quartierstrasse und die Erhebung der Anstösser- beiträge bildet. Obschon die Begrenzung des Quartierplan- gebietes den Anforderungen der erwähnten Gesetzesbestim- mung nicht in allen Teilen entspricht, kann ausnahmsweise die Genehmigung erteilt werden.

*\* Dieser RRB existiert nicht  
Wm.*

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 1. April 1949 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1 im «Eggbühl» in Oberengstringen wird gemäss den vorge- legten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungs- vermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Mai 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber;

*S. Rebber*